

Fünfte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 26. März 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-23)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) vom 28. September 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-156, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. März 2022 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-15), werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„§ 2 Ziel des Studiums“

b) Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studienfach Lebensmittelchemie wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Die im Rahmen des Bachelor-Studiums erworbene Qualifikation entspricht weder der einer staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder eines staatlich geprüften Lebensmittelchemikers noch der einer Lebensmittelchemikerin oder eines Lebensmittelchemikers. ³Die Absolventin oder der Absolvent dieses Bachelor-Studiengangs ist folglich nicht berechtigt, die in Satz 2 genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

⁴Ziel des Studiums ist es, dass die Absolventin oder der Absolvent die Kompetenz hat für die Beantwortung einer lebensmittelchemischen Fragestellung relevante Analyten sowie geeignete Bestimmungsmethoden auszuwählen und anhand der selbständig ermittelten validen Analyseergebnisse korrekt die Identität und Qualität von Lebensmitteln zu bewerten.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Der bzw. die Studierende“ durch die Worte „Die bzw. der Studierende“ ersetzt.
 - b) Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„⁴Liegen das Bestehen und der Nachweis gemäß Satz 2 nicht vor, ist die Grundlagen- und Wiederholungsprüfung erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters die Module „Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie (08-AC1)“ und mindestens eines der Module „Organische Chemie 1 (08-OC1)“ oder „Organische Chemie 2 (08-OC2-VL)“ besteht sowie 7 ECTS-Punkte aus den Modulen „Mathematik für das Studienfeld Biologie und Chemie (10-M-MCB)“, „Allgemeine Biologie der Nutzpflanzen von Lebens- und Futtermittel (07-LMC-BIO1)“, „Einführung in die Physik für Studierende eines physiknahen Nebenfachs (11-EFNF)“, „Physikalisches Praktikum für Studierende anderer Fächer (11-PFNF)“, „Anorganische Stoffchemie (08-AS1)“, „Praktikum Anorganische Chemie 1 (08-ACP1)“ oder „Praktikum Analytische Chemie (08-ANP)“ erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.“
 - c) In Satz 5 werden die Worte „deren einmaligen Wiederholung“ durch die Worte „der einmaligen Wiederholung der Grundlagen- und Wiederholungsprüfung“ ersetzt.
3. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) wird im „Pflichtbereich (150 ECTS-Punkte)“ wie folgt geändert:

a) Das Modul „08-PC-Bio“ erhält die folgende Fassung:

08-PC-Bio	2025-WS	Physikalische Chemie für Studierende der Biologie und Lebensmittelchemie Physical Chemistry for Biology and Food Chemistry Students	V(2) + Ü(1) + P(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und Überprüfung praktischer Kompetenzen im Praktikum (unbenotet): Vortestate, Bewertung der praktischen Leistungen, Nachtestate; Testate jeweils ca. 15 Min.; Protokoll: 5-10 S.			3) Klausur: Jährlich, WS; Praktikum: Jährlich, WS 6) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. 1 2. Buchst. c) und Nr. 1 1. Buchst. c) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 3 der Anlage 2 zur APOLmCh; zwei Verbuchungsplätze gemäß § 31 Abs. 4 ASPO: „Klausur“, „Praktikum“.
------------------	----------------	--	--------------------------------	---	---	--	-----	--	--	--	---

b) Das Modul „08-OCP1-LMC“ erhält die folgende Fassung:

08-OCP1-LMC	2025-WS	Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Lebensmittelchemie Organic Chemistry – laboratory course for Food Chemistry students	P (12) + S(2)	9	1		B/NB	Vortestate/Nachtestate (Prüfungsgespräche jeweils ca. 15 Min., Protokoll jeweils ca. 5-10 S.) und Bewertung der praktischen Leistungen (2-4 Stichproben)	Deutsch und/oder Englisch	(08-OC1 oder 08-OC2-VL) und (08-ACP1 oder 08-ANP)	3) Jährlich, WS 6) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. 1 1. Buchst. b) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 2 der Anlage 2 zur APOLmCh
--------------------	----------------	--	------------------------	---	---	--	------	--	---------------------------	---	--

c) Das Modul „08-LMC-LMA“ erhält die folgende Fassung:

08-LMC-LMA	2025-WS	Instrumentelle Analytik für Studierende der Lebensmittelchemie Instrumental Analysis for Food Chemistry Students	S(1) + S(1) + P(10)	10	1		B/NB	Praktikumsteilleistungen ²		08-OCP1-LMC	3) Jährlich, SS 6) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. 1 2. Buchst. a) und Nr. 1 1. Buchst. a) der Anlage 1 zur APOLmCh und Nr. 1 der Anlage 2 zur APOLmCh
-------------------	----------------	---	---------------------------------	----	---	--	------	---------------------------------------	--	-------------	--

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2025 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2025/2026 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli